

schränkten Benutzung ihrer Grundstücke und Arbeitskräfte und wenn auch jetzt noch bedrängt durch die bedeutenden Opfer, welche sie diesen Veränderungen bringen mußten und durch die Kosten, deren Abbürdung ihnen noch viele Jahre ungewöhnliche Lasten aufbürden werden, werden doch sie und ihre fernsten Nachkommen den erhabenen Monarchen segnen, welcher durch die weisesten Gesetze Schranken aufhob und Mißbräuche abstellte, welche freier Bewegung und Industrie Jahrhunderte lang hemmend in den Weg traten. Mögen sie hierin eine Bürgschaft finden, daß dieselbe weise Gesetzgebung und Verwaltung, welche die segensreichsten Institutionen des Preussischen Staates schuf, nicht aufhören werde, Alles kräftigst zu befördern, was geeignet ist, den gesunkenen Wohlstand nach und nach wieder neu erblühen zu machen. Als eine unmittelbare Folge der Befreiung des Grundeigenthums von den früheren Beschränkungen ist jedoch auch die Zunahme der Dismembrationen anzusehen, deren Resultat im Jahr 1841 Folgendes war:

Der dismembrirte Flächeninhalt betrug an Acker, Wiesen,

Garten und Forst 321 Morgen 9 Quadrat-Ruthen.

Durch die Dismembration wurden verkleinert:

Dominial-Güter keine,

Rustikal-Güter 36,

desgleichen als selbstständige Besitzungen völlig aufgegeben: 1 Rustikal-Gut.

Die dismembrirten Theile wurden:

- 1) zu 4 schon bestehenden Dominial-Besitzungen mit . . . 27 M. 117½ QR.
- 2) zu 37 schon bestehenden Rustikalstellen mit 172 „ 156 „
zugeschlagen und
- 3) zur Begründung 17 neuer Possessionen benutzt, welchen
von dem dismembrirten Boden 120 „ 96 „
zugingen.